

Der Bundesrat hat entschieden die vom Parlament beschlossene Änderung von Art. 727 des Obligationenrechts (OR), (Erhöhung der Schwellenwerte zur Abgrenzung der ordentlichen von der eingeschränkten Revision), auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen. Die neuen Grössen «20-40-250» gelten damit erstmals für die Frage, welche Art der Revision für die Jahresrechnung des Geschäftsjahrs 2012 in Betracht kommt. Vorliegender Beitrag diskutiert Fragen des Übergangs auf die neuen Schwellenwerte.

THORSTEN KLEIBOLD

ERHÖHUNG DER SCHWELLENWERTE VON ART. 727 OR

Implikationen für die Praxis*

1. DER PARLAMENTSENTSCHEID

Am 17. Juni 2011 hat das Parlament in der Schlussabstimmung eine Änderung des erst seit dem 1. Januar 2008 geltenden Revisionsrechts gutgeheissen und damit die sog. Vorlage 3 zur Aktienrechtsrevision unter Dach und Fach gebracht. Mit der Vorlage 3 werden die Schwellenwerte in Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR, welche die eingeschränkte von der ordentlichen Revision abgrenzen, von CHF 10 Mio. Bilanzsumme, CHF 20 Mio. Umsatzerlös und 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf CHF 20 Mio., CHF 40 Mio. bzw. 250 Stellen erhöht.

Die Referenzgrössen des geltenden Revisionsrechts – Bilanzsumme, Umsatzerlös und Vollzeitstellen – bleiben damit unverändert. Auch der Berechnungsmechanismus bleibt gleich: Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung ist notwendig, wenn zwei der drei Schwellenwerte «20-40-250» in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden.

2. INKRAFTSETZUNGSDATUM

Der Bundesrat hat am 31. August 2011 beschlossen, die vom Parlament erhöhten Schwellenwerte auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen [1].

Die erhöhten Schwellenwerte gelten vom ersten Geschäftsjahr an, das mit Inkrafttreten der Änderung oder danach beginnt. Die Schwellenwerte «20-40-250» gelten folglich für die Frage, welche Art der Revision für die Jahresrechnung des Geschäftsjahrs 2012 in Betracht kommt.

3. REFERENZGRÖSSEN

Regelmässig stellt sich in der Praxis die Frage, wie die Referenzgrössen im Einzelfall zu berechnen sind. Abzustellen

ist dabei auf die zu prüfende statutarische Jahresrechnung.

Dieser ist zunächst die Bilanzsumme zu entnehmen. Nicht massgeblich ist ein allenfalls abweichender interner Abschluss, in dem allfällige stille Reserven aufgelöst worden sind. Wenn Art. 727 Abs. 1 OR bestimmt, dass Gesellschaften ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung ordentlich prüfen lassen müssen, sofern sie zwei der massgeblichen drei Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten haben, kann aus diesem Kontext heraus nur die statutarische Jahresrechnung gemeint sein. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, dass es zur Bestimmung der Prüfungspflicht von den Gesellschaften verlangt, einen separaten internen Abschluss zu erstellen. Im übrigen verlangen auch die Handelsregisterämter (für den Eintrag eines Opting-out) ebenfalls die Vorlage der letzten zwei handelsrechtlichen Abschlüsse.

Im Hinblick auf das Kriterium «Umsatzerlös» würde eine enge Auslegung dieses Begriffs wohl nur auf die fakturierten Erlöse aus Lieferungen und Leistungen abstellen, mithin nur diejenigen Erlöse berücksichtigen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und aufgrund des Gesellschaftszwecks angefallen sind. Im Zusammenhang mit Art. 727 OR hat sich jedoch eine weitergefasste Auslegung durchgesetzt, wonach grundsätzlich alle Erträge der Erfolgsrechnung zu berücksichtigen sind [2]. Dazu gehören sämtliche betrieblichen, betriebsfremden und ausserordentlichen Erträge, insbesondere auch die Finanzerträge (Zins-, Dividenden- und Lizenzerträge usw.). Erlöse aus Lieferungen und Leistungen verstehen sich nach Abzug allfälliger Erlöschmälerungen wie Skonti und Rabatte. Eine differenzierte Betrachtung kann bei einmaligen ausserordentlichen Erträgen angezeigt sein, um Schwellenwertüberschreitungen aufgrund von Zufälligkeiten auszuschliessen. In jedem Fall geht es darum, dass der Begriff «Umsatzerlös» die wirtschaftliche Bedeutung einer Unternehmung widerspiegeln soll.

Zur Frage, wann Mitarbeitende im Sinne von Art. 727 Abs. 1 OR als «Vollzeitstellen» zu qualifizieren sind, ist aus Sicht der *Treuhand-Kammer* deren rechtliche Stellung massgebend. Mitarbeitende werden jenem Unternehmen zugeordnet, mit dem sie einen Arbeitsvertrag abgeschlossen



THORSTEN KLEIBOLD,
DR. OEC., WIRTSCHAFTS-
PRÜFER, STEUER-
BERATER (D),
MITGLIED DER GESCHÄFTS-
LEITUNG, TREUHAND-
KAMMER, ZÜRICH

haben und das auch die im Einzelfall relevanten Sozialleistungen abrechnet. Lehrlinge und Teilzeitmitarbeiter sind mithin in die Ermittlung der Vollzeitstellen einzubeziehen. Ihre Pensen können dabei auf Vollzeitstellen (full time equivalents) umgerechnet werden. Bei den Handelsregisterämtern hat sich jedoch noch keine einheitliche Praxis eingestellt.

Für die notwendige Ermittlung des Durchschnitts kann in stabilen Verhältnissen vom Jahresanfangs- und -endbestand ausgegangen werden [3]. In weniger eindeutigen Fällen, insbesondere bei stark schwankenden Mitarbeiterzahlen (etwa bei saisonalem Geschäft) sollten mindestens die Zahlen auf das Quartalsende, besser noch monatliche Personalstände, zur Durchschnittswertbildung herangezogen werden.

4. BERECHNUNGSJAHRE

In seiner Medienmitteilung vom 31. August 2011 stellt der Bundesrat klar, dass für die Beurteilung, ob zwei von drei Schwellenwerten in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden, das Berichts- und das Vorjahr beizuziehen sind. Für das Geschäftsjahr 2012 sind dies die Zahlen der Jahre 2012 (Berichtsjahr) und 2011 (Vorjahr). Damit folgt der Bundesrat der juristischen Auffassung der Rechtsliteratur, wonach eine ordentliche Revision bereits für das abgelaufene Geschäftsjahr, in dem die Schwellenwerte zum zweiten Mal überschritten wurden, vorzunehmen sei [4].

Die Treuhand-Kammer hatte aus sachlichen Gründen bisher die Meinung vertreten, dass stets auf die vergangenen

zwei Jahre abzustellen sei, sodass immer erst die Jahresrechnung des dritten Geschäftsjahrs, sofern die Grössenkriterien in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren erreicht wurden, ordentlich zu prüfen war. Diese Auffassung stützte sich auf die seinerzeitige bundesrätliche Botschaft zum neuen Revisions(-aufsichts-)recht [5]. Unter dieser Auffassung war sichergestellt, dass die Generalversammlung einer prüfungspflichtigen Gesellschaft zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Wahl der Revisionsstelle bereits wusste, welche Revisionsart zur Anwendung gelangt und somit eine entsprechend qualifizierte Revisionsstelle wählen konnte. Ferner war so sichergestellt, dass die Gesellschaft frühzeitig – in Kenntnis der massgeblichen Grössenkriterien – gegebenenfalls ein nach den Vorgaben des Verwaltungsrats ausgestaltetes *internes Kontrollsystem (IKS)* implementieren und dokumentieren konnte.

Die abweichende juristische Auffassung basiert auf der Überlegung, dass bei Abstellen auf die vergangenen zwei Jahre – sofern diese über den Schwellenwerten liegen – eine ordentliche Revision der Jahresrechnung des dritten Jahrs erfolgen würde, selbst wenn dann mit dieser Jahresrechnung die Schwellenwerte des Art. 727 OR nicht mehr erreicht würden. Damit käme es zu einer ordentlichen Revision einer Jahresrechnung, für die das Gesetz eigentlich die eingeschränkte Revision vorsähe [6].

Mit der nun vom Bundesrat für massgeblich erklärten Auffassung bleibt darauf hinzuweisen, dass allenfalls nur wenig Zeit verbleibt die notwendigen Vorbereitungen zur Durch-

Abbildung: **MÖGLICHE FALLKONSTELLATIONEN BEI ÜBERGANG AUF DIE ERHÖHTEN SCHWELLENWERTE**

Fall	GJ 2010	GJ 2011	GJ 2012	GJ 2013	Art der Revision für das GJ 2012 [GJ 2013]
(1)	< 10-20-50	< 20-40-250 EingRev	> 20-40-250 EingRev		Eingeschränkte Revision (Frühjahr 2013)
(2)	< 10-20-50	> 20-40-250 EingRev	> 20-40-250 OrdRev		Ordentliche Revision (Frühjahr 2013)
(3)	Gründung in 2011	> 10-20-50 < 20-40-250 OrdRev	> 20-40-250 EingRev		Eingeschränkte Revision (Frühjahr 2013)
(4)		Gründung in 2012	> 20-40-250 OrdRev		Ordentliche Revision (Frühjahr 2013)
(5)	> 10-20-50	< 10-20-50 EingRev	> 20-40-250 EingRev		Eingeschränkte Revision (Frühjahr 2013)
(6)	> 10-20-50	> 10-20-50 < 20-40-250 OrdRev	< 20-40-250 EingRev		Eingeschränkte Revision (Frühjahr 2013)
(7)	> 10-20-50	> 10-20-50 < 20-40-250 OrdRev	> 20-40-250 EingRev		Eingeschränkte Revision (Frühjahr 2013)
(8)	> 10-20-50	> 10-20-50 < 20-40-250 OrdRev	> 20-40-250 EingRev	< 20-40-250 EingRev	Eingeschränkte Revision (Frühjahr 2013) [Eingeschränkte Revision (Frühjahr 2014)]
(9)	> 10-20-50	> 10-20-50 < 20-40-250 OrdRev	> 20-40-250 EingRev	> 20-40-250 OrdRev	Eingeschränkte Revision (Frühjahr 2013) [Ordentliche Revision (Frühjahr 2014)]

führung einer ordentlichen Revision zu treffen, wenn erst mit Geschäftsjahresschluss definitiv feststeht, dass eine ordentliche Revision durchzuführen ist. Auch können Probleme im Zusammenhang mit der von der Revisionsstelle zu prüfenden Existenz des IKS auftreten, wenn eine Gesellschaft – die sich bislang im Bereich der eingeschränkten Revision wähnte – unterjährig kein IKS betrieben oder dieses nicht dokumentiert hat.

Für die anstehende Jahresrechnung 2011 gelten unverändert die Schwellenwerte «10-20-50». Somit gilt, dass die Jahresrechnung 2011 ordentlich zu revidieren ist, wenn in den Jahren 2011 und 2010 zwei dieser Schwellenwerte überschritten wurden. Dabei gilt: Es müssen nicht in beiden Jahren dieselben beiden Grössen überschritten sein [7]. Wurden die Schwellenwerte nur in 2010 oder nur in 2011 überschritten, ist die Jahresrechnung 2011 eingeschränkt zu prüfen. Abzustellen ist dabei stets auf die Verhältnisse am Bilanzstichtag [8].

Die Art der Revision für die Jahresrechnung 2012 ist dann zumal erstmals aufgrund der erhöhten Schwellenwerte zu bestimmen. Es gilt der Grundsatz: Sind in den Geschäftsjahren 2011 und 2012 zwei Grössen dieser neuen Schwellenwerte «20-40-250» überschritten, muss die Jahresrechnung 2012 ordentlich geprüft werden. Dessen unbeschadet sind diverse Fallkonstellationen zu unterscheiden, die in der *Abbildung* dargestellt sind.

Interessant sind dabei insbesondere Neugründungen (Fall (3) und Fall (4)). Da die Kriterien erst nach zwei Jahren erfüllt sind, könnte ausgehend von einer streng formellen Betrachtung im ersten Jahr eine eingeschränkte Revision durchgeführt werden. Dies erscheint jedoch im Fall einer wachsenden Gesellschaft nicht sachgerecht. Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung sollte der Verwaltungsrat daher weitere Kriterien miteinbeziehen, die es sinnvoll erscheinen lassen können, bereits ab dem ersten Geschäftsjahr eine ordentliche Revision durchzuführen. Sieht der Verwaltungsrat trotzdem von einer ordentlichen Prüfung ab, empfiehlt es sich für den Prüfer, die Mandatsannahme sorgfältig abzuwägen. Im Standard zur eingeschränkten Revision wird daher auch in Ziffer 1.1 festgehalten, dass – sofern bei einer neu gegründeten Gesellschaft ein Überschreiten der Schwellenwerte absehbar ist – von Beginn weg eine ordentliche Revision durchzuführen ist.

Die Fälle (3) und (4) offenbaren aber auch ein Dilemma, das durch die Anhebung der Schwellenwerte entsteht. Bejaht man bei in 2011 gegründeten Gesellschaften eine unmittelbare ordentliche Revisionspflicht, sofern die Kriterien «10-20-50» überschritten werden, und nimmt man für die Jahresrechnung 2012 eine eingeschränkte Revision an, wenn nur im 2012 die angehobenen Schwellenwerte von «20-40-250» erreicht werden und insofern das Kriterium «in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren» nicht erfüllt ist, ergibt sich eine nicht sachgerechte Lösung. Die Gesellschaft würde trotz Überschreitens der Grössenkriterien in die eingeschränkte Revision zurückfallen. Im Wachstumsfall, d. h. unter der Annahme, dass die Gesellschaft auch in 2013 die Schwellenwerte überschreiten wird, erscheint eine einmalige eingeschränkte Revision (mit andern Worten: ein einmaliger Unterbruch bei der ordentlichen Revision) wenig sinnvoll.

Die gleiche Situation ergibt sich im Fall (9). Eine wachsende Gesellschaft war bis anhin ordentlich revisionspflichtig. Da jedoch die erhöhten Schwellenwerte erst ab dem Geschäftsjahr 2012 erreicht werden (in 2011 werden die Kriterien «10-20-50» erfüllt, die Schwellen von «20-40-250» hingegen noch nicht), wäre mithin für das Geschäftsjahr 2012 einmalig eine eingeschränkte Revision durchzuführen und wäre in 2013 wieder auf die ordentliche Revision zu wechseln.

Ähnliche Überlegungen gelten im Fusionsfall und bei Ausgliederungen. Wird ein Geschäftsbetrieb, der bereits im Sinne eines Pro-forma-Abschlusses vor der Ausgliederung die Schwellenwerte überschritten hat, in eine neu gegründete Gesellschaft übertragen und werden sodann die Schwellenwerte unmittelbar am ersten Bilanzstichtag überschritten, muss diese Gesellschaft ordentlich geprüft werden. Diese Haltung entspricht dem Schutzgedanken des Gesetzes. Der Gesetzgeber verfolgt mit der ordentlichen Revision einen höheren Schutz von Gläubigern und Aktionären wirtschaftlich bedeutender Unternehmen. Die durch eine Ausgliederung entstandene Gesellschaft hat diesem erhöhten Schutzbedürfnis von Beginn an zu entsprechen.

Überschreitet eine Gesellschaft im Rahmen einer Absorptionsfusion die Schwellenwerte, sollten obige Überlegungen analoge Anwendung finden. Auch wenn übernehmende und übertragende Gesellschaft vor der Fusion für sich betrachtet die Schwellenwerte unterschritten haben, im Sinne einer Pro-forma-Betrachtung (Addition der Jahresrechnungen) jedoch bereits überschritten hätten, ist es nicht zweckmässig mit einer ordentlichen Revision noch ein weiteres Jahr zuzuwarten. Zu einer anderen Beurteilung mag man unter der Optik gelangen, dass die übernehmende Gesellschaft als (weiter-)bestehende Einheit bereits über eine Historie verfügt. Hat diese Gesellschaft vor der Absorptionsfusion die Schwellenwerte nicht überschritten und werden diese nunmehr mit der Fusion erstmals übertroffen, ist das Kriterium «in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren» (noch) nicht erfüllt.

Die Empfehlung kann daher angesichts der hier aufgezeigten Fälle nur lauten, dass in eindeutigen Wachstums-situationen im Hinblick auf das ansteigende Geschäftsvolumen die ordentliche Revision gewählt werden sollte.

Ganz generell gilt, dass die ordentliche Revision dem Empfänger der Jahresrechnung mehr Sicherheit über die finanzielle Lage der Unternehmung vermittelt. Zudem hat in jüngster Vergangenheit mit Einführung des IKS und dessen Prüfung eine spürbare Verbesserung im Bereich der Corporate Governance stattgefunden. Dies sollte nicht vorschnell geopfert werden. Ein freiwilliger Verbleib in der ordentlichen Revision ist mithin ein erwägenswerter Schritt.

5. DURCHEINANDER DER SCHWELLENWERTE

Es sei abschliessend noch darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Grössenkriterien ausschliesslich Art. 727 OR betrifft. Die massgebliche Schwelle zur Bestimmung, ob ein Verein ordentlich prüfungspflichtig ist, liegt unverändert bei «10-20-50» (Art. 69 b ZGB). Weiterhin gelten – unverändert – die Schwellen von «20-40-200» im Fusionsgesetz. Danach gelten Unternehmen, die diese Schwellen unterschrei-

ten als KMU mit der Folge, dass diese Gesellschaften gewisse Erleichterungen im Fall von Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen in Anspruch nehmen können. Unverändert sind auch die Schwellenwerte in Art. 663 e OR, sodass Gesellschaften, die die dort massgeblichen Grössenkriterien «10-20-200» überschreiten zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind. In diesem Fall sind die Konzernrechnung sowie der Einzelabschluss der

Obergesellschaft ordentlich zu revidieren, selbst wenn die Obergesellschaft für sich betrachtet die neuen Schwellenwerte in Art. 727 OR unterschreitet. Das Setzen von unterschiedlichen Grössenkriterien führt zu Inkonsistenzen und zu zum Teil nicht nachvollziehbaren Resultaten. Es wäre daher wünschenswert, wenn die Grössendefinition für ein KMU über alle Rechtsvorschriften und Gesetze hinweg einheitlich erfolgen würde. ■

Anmerkungen: *Die französische Übersetzung des Beitrags wird im ST 2011/12 publiziert. **1)** Vgl. «Inkraftsetzung der erhöhten Schwellenwerte des Revisionsrechts auf den 1. Januar 2012», Medienmitteilung des Bundesrats vom 31. August 2011. Die Inkraftsetzung steht unter dem Vorbehalt des Referendums (Referendumsfrist dauert bis am 6. Oktober 2011). **2)** Vgl. Basler Kommentar zum

Revisionsrecht, Watter/Maizar, Art. 727 OR N 18. **3)** Vgl. Basler Kommentar zum Revisionsrecht, Watter/Maizar, Art. 727 OR N 21. **4)** Vgl. Basler Kommentar zum Revisionsrecht, Watter/Maizar, Art. 727 OR N 35. **5)** Vgl. Bundesblatt 2004, S. 4048 (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beauf-

sichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 23. Juni 2004). **6)** Vgl. Basler Kommentar zum Revisionsrecht, Watter/Maizar, Art. 727 OR N 35. **7)** So auch Basler Kommentar zum Revisionsrecht, Watter/Maizar, Art. 727 OR N 24. **8)** Vgl. Basler Kommentar zum Revisionsrecht, Watter/Maizar, Art. 727 OR N 35.